

Gemeinsame Mitglieder-Info der Berufsverbände

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Teilnehmende am Erprobungsverfahren zur QS AmbPT,

die Berufsverbände in Nordrhein-Westfalen wenden sich heute an alle am Erprobungsverfahren verpflichteten Teilnehmenden, um Sie weiter informativ zu begleiten.

Das DeQS-Verfahren ambulante Psychotherapie (QS AmbPT), das in der Modellregion NRW erprobt wird und am 01.01.2025 gestartet ist, wendet sich an Erwachsenen-Psychotherapeut*innen. Diese sind verpflichtet, nach Beendigung der ambulanten Richtlinien-Psychotherapie (Einzeltherapie) Daten über den Therapieverlauf in einer Falldokumentation digital an die Datenannahmestelle der KVen zu versenden.

Die Datenerhebung findet in zwei Erhebungszeiträumen, 2025 bis 2026 und 2027 bis 2028 statt. Bei Nicht-Teilnahme am QS-Verfahren sind im zweiten Erhebungszeitraum Sanktionen vorgesehen. Die Datenübertagung an die Datenannahmestellen der KVen erfolgt zeitversetzt nach Abschluss eines Quartals. Die Daten für das gesamte erste Erhebungsjahr 2025 können jedoch bis Februar 2026 nachgeliefert werden.

Die Beteiligung an der QS AmbPT ist für die Psychotherapeut*innen mit erheblichem zeitlichem Aufwand verbunden und erfordert die Anschaffung, Installation und Wartung einer Software zur Datenübertagung. Wir halten es für dringend geboten, dass diese Aufwendungen vollständig erstattet werden. Es kann nicht sein, dass Psychotherapeut*innen in der Modellregion schlechter gestellt werden, als Kolleg*innen außerhalb von NRW ohne Beteiligung an der QS AmbPt.

Die Verhandlungen zur Kostenerstattung zwischen den zwei Landes-KVen Nordrhein und Westfalen- Lippe mit den entsprechenden regionalen Kassenvertretungen blieben bisher ohne Ergebnis. Die Refinanzierung unserer Aufwendungen durch die Krankenkassen ist ungeklärt.

Viele Kolleginnen und Kollegen sind verunsichert. Sie haben die Annahme, auf eigene Kosten die Software kaufen und die Datenspende vorab durchführen zu müssen.

In den tragenden Gründen zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) für das QS-Verfahren ambulante Psychotherapie heißt es auf Seite 32:

„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die an der Erprobung teilnehmen, dürfen nicht gegenüber denjenigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten benachteiligt werden, die aufgrund ihrer KV strich Zugehörigkeit nicht an der Erprobung teilnehmen. Es ist Aufgabe der Vertragspartner auf Landesebene über eine diesbezügliche Finanzierung zu beraten.“

Eine adäquate Finanzierung umfasst die vollständige Erstattung der zeitlichen und pekuniären Aufwendungen der am Modellversuch beteiligten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Als Stundensatz ist zumindest der aktuelle EBM-Satz für eine psychotherapeutische Einzeltherapie zuzüglich Strukturzuschlag zugrunde zu legen, da der notwendige Zeitaufwand in unmittelbarer Konkurrenz zu den zeitgebundenen psychotherapeutischen Leistungen, den Patient*innenbehandlungen steht.

Angesichts der derzeit ungeklärten Finanzierung und der Möglichkeit einer nachträglichen Datenübermittlung kann erwogen werden, durch eine spätere Softwareanschaffung eine finanzielle Vorbelastung und daraus resultierende Benachteiligung zu vermeiden. Auch die Verhandlungsbasis der Psychotherapeut*innen mit den Krankenkassen könnte dadurch ggfs. verbessert werden. Wir empfehlen also abzuwarten, bis die Verhandlungen über die Erstattung unserer Aufwände abgeschlossen sind. Die Berufs- und Fachverbände werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem laufenden halten.

https://www.g-ba.de/downloads/40-268-10342/2024-01-18_DeQS-RL_themenspezifische-Bestimmungen-QS-amb-PT_TrG.pdf